Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 16

Artikel: Das Bürgschaftswesen, ein Krebsübel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Riemen auf abgebrehten gußeisernen Riemenscheiben 0,38, für gewöhnliche fette Riemen auf abgebrehten gußeisernen Riemenscheiben 0,28, für eingesettete Riemen 0,12. Je größer der Reibungskoöffizient ist, umsoweniger werden die Riemen bei sonst gleichen Umständen auf der Riemenscheibe ausgleiten und um so schwächer dürfen sie gespannt sein, d. s. die den sie angespannt und angestrengt zu werden. Jett eingeschmierte Riemen leisten hienach am wenigsten. Hert einzeschmierte Riemen leisten hienach am wenigsten. Die Fettung diejenige mit Talg, Fischthran u. s. w. verstanden. Die Fettung mit Mineralledersett besitzt aber, weil dieses ein mineralisches, kein thierisches oder Pstanzenssett ist, einen ganz anderen Charaster, im Essette etwa einem angeseuchteten Riemen zu vergleichen, also mit dem günstigsten Koössizienten. Je beständiger daher der Riemen in diesem settgeseuchteten Justande arbeitet, um so besser ist abeit dat dus diesenigen Riemen zu sehen, welche die größte Leistung auszussichten ihren haben, wie Untriebsriemen für ganze Wersstätten oder Arbeitssäle, Riemen sür schwerzeugnaschinen, Webstähle, Ventilatoren u. s. w. Diese alle 8—14 Tage einzussetzen ist gemiß kehr einträsslich.

alle 8—14 Tage einzufetten, ist gewiß sehr einträglich. Das gleiche würde bezüglich der in feuchten oder naffen Lofalen laufenden Riemen zu sagen sein, namentlich um dem Ansaufen des Leders zu begegnen, und bei Riemen, welche in trockenen und ftaubigen Lokalen laufen, weil bei diefen naturgemäß die Feuchtigkeit rascher aufgezehrt wird. Das Einfetten der Riemen kann für gewöhnlich fogar während des Betriebes geschehen. Zeitweilig jedoch follte jeder Riemen auch einmal außerhalb der Betriebszeit ober durch Ablösung mit Referveriemen einer vollständigen Imprägnirung mittelft Mineralfett unterzogen werben. Man reinigt hiebei bie Riemen mit lauwarmem (nicht heißem) Wasser von etwa anhaftender alter Schmiere, Staub und Schmut, worauf die noch feuchten, nur äußerlich abgetrockneten Riemen mit Minerallederfett tüchtig eingerieben und an einem mäßig warmen Orte aufgestellt werden. Nachdem das Fett von dem Leder aufgenommen ift, wird die Einreibung ein zweitesmal wiederholt. Auf diese Beise gefettetes Leder bleibt dann für längere Zeit weich und geschmeibig und widersteht der Nässe vollständig, und die auf diese Weise regelmäßig behandelten Riemen werden die aufgewendete Mühe durch unvergleichlich längere Haltbarkeit, durch Kraft-ersparniß, leichteren und ruhigeren Betrieb ber Maschinen Th. Voigt. reich bezahlt machen.

Das Bürgschaftsmesen, ein Krebsübel.

Das Bürgschaftsrecht ist das weitaus verwerslichste Sicherheitsmittel, welches die im Interesse des Kapitalismus arbeitende Gesetzgebung zu Gunsten desselben ersunden hat: Wer kein Grundeigenthum mehr hat, um dasselbe als Unterpsand einzusetzen; wer über keine entbehrlichen bewegslichen Bermögensobjekte mehr versügt, um sie als Faustpsande herzugeben — für den ist das bequeme Kreditmittel der Bürgschaft geschaffen worden, scheindar als eine Stütze sir den Unbemittelten, thatsächlich aber zum Schuze der Interessen des Bürgschaftsrechtes im Verkehrsleben am besten: In hundert Fällen fragt der Wläubiger kaum einmal nach dem Bermögensbesit, der Arbeitslust und der Rechtschaffen-heit des Schuldners. Nur den Bürgen wird Herz und Nieren durchsorscht; sie werden an der Hand des Steuerzregisters auf ihre Solsibität geprüft; über ihre allfällig weiztern Engagements werden dei befreundeten Bankinstituten Erkundigungen eingezogen; wenn sie zu wackeln beginnen, wird neue Bürgschaft verlangt oder Erekution angedroht. Um den Schuldner dagegen kümmert sich der Gläubiger blutz

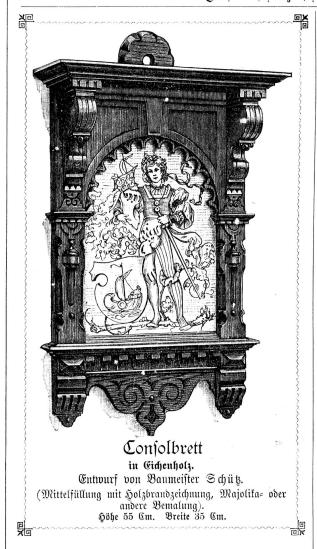
wenig; er fann ein fleißiger Mann oder ein Müffigganger. ein rechtschaffener Mann oder ein Troler, ein Mäßigkeits= apostel oder ein Trunkenbold sein — das ist ihm in der Regel einerlei. Denn der Gläubiger leiht ja sein Geld nicht aus, um bem Schuldner zu helfen, fondern weil er Binfe beziehen will und weil er fich durch die Bürgschaft für Kapital und Zinse sicher gestellt glaubt. Deshalb ist ihm die Person des Schuldners gleichgültig und deshalb legt er alles Gewicht auf die Solidität der Bürgen. Daß ein von solchen Grundsätzen getragenes Rechtsinstitut eine für Schuldner und Burgen geradezu ruinirende Wirfung haben mußte, ift gewiß felbstverständlich: wer zu waghalfigen Spekulationen nicht die nöthigen eigenen Mittel hat, oder wer mit oder ohne eigenes Berschulden auf dem letten Loche pfeift, der lügt leichtgläubige Berwandte und gute Freunde an, um ihre Bürgschaft für bestehende Schuldverbindlichkeiten oder neue Geldaufbrüche zu erhalten. Und wer in folchen Dingen einmal A gesagt hat, der muß dann auch B sagen. In der Regel reicht die durch die erste Bürgschaft geleistete Sulfe nicht aus; es muffen neue Burgichaften eingegangen und weitere Hulfsquellen aufgesucht werben, ja manchmal wird fogar von den in der Rlemme befindlichen Burgen zu weit übersetzten Steuertagationen und andern Mittelchen Buflucht genommen, um die finkende Rreditfähigkeit fünftlich zu schüten - bis endlich der ökonomische Ruin von Schuldner und Bürgen dem hoffnungslosen und verwegenen Treiben ein Ende macht. Die Zahl wohlhabender Familien, welche in jüngster Zeit auf diesem Wege bettelarm geworben find, geht in unferm fleinen Baterlande in die Taujende. Das Traurigste an dieser Erscheinung ist aber, daß nicht ber hartherzige Geizhals, nicht der berechnende Geschäftsmann, sondern "gute Leute" mit einem fühsenden Bergen für die Leiden bedrängter Mitmenschen diesem Burgschaftswürgengel zum Opfer fallen.

Wohl kann es auch vorkommen, daß einem Schuldner durch Bürgschaftsleiftung wirklich und dauernd geholfen werden kann, allein diese Fälle gehören nachgerade zu ben

Ausnahmen.

Ein Rechtsinstitut, bessen Wirsamkeit sast nur durch namenloses Elend und Ströme von Thränen bezeichnet wird, und das nur besteht zur Ausbeutung gutmüthiger Leute zu Gunsten des gefühllosen Kapitals, sollte aus dem Gesethouge gestrichen werden. Damit werde dem Kredite der weniger Bemittelten eine schwere Wunde geschlagen, wird man einwenden. Abgesehen davon, daß zu großer Kredit schon für manchen braven und thätigen Mann zur Ursache seines Unglückes wurde, ist die Sache auch nicht halb so gefährlich, als es bei oberslächlicher Betrachtung scheint. Die Darleihen gegen Bürgschaften zählen in unserem kleinen Baterlande jedenfalls nach Hunderten von Willionen, ja wahrscheinlich sogar nach Williarden.

Wer will nun glauben, daß diese gewaltige Kapital=
masse zinssos siegen bleibe, oder anderweitige Verwendung
finden werde, sobald das Vürgschaftsrecht ausgehoben wäre?
Der Kapitalist kann sein Geld nicht liegen lassen, sonst
würde er schließlich auch sertig damit; er muß es ausleihen,
wenn er Zinse haben will. Die Folge einer Ausseichen,
wenn er Zinse haben will. Die Folge einer Ausseichen des
Bürgschaftsrechtes könnte nur die sein, daß sich der Kapitalist dei Darleihens= und andern Kreditgeschäften nur durch
die persönliche Würdigkeit des Kreditsuchenden bestimmen
sieße: der sleißige und rechtschaffene Wann hätte jedensalls
keine Nachtheise zu besürchten, und sür Schwindler, Müßiggänger und Lumpen brauchen wir kein Rechtsinstitut, durch
welches brave und gutmüthige Leute mit in's Verderben
gezogen werden können. Fedes Rechtsinstitut soll beurtseit
werden nach seiner Wirklamkeit; ist dieselbe eine wohlthätige,
so soll es fortbestehen; ist sie dagegen eine offenbar ver-



berbliche, so soll es begraben werden, auch wenn es 2000 Jahre alt wäre und in allen Nachbarstaaten angebetet würde. Denn dort wie hier finden wir in den Gesehen den Interessensentandpunkt seiner Urheber ausgesprochen! (Th. Tgbl.)

Meue Rostschutzvorkehrungen für Eisen und Stahl.

Gegenwärtig ist eine von Professor Barff und Ingenieur Bower gemachte Erfindung von allgemeinem Interesse, welche in einem Versahren besteht, durch welches Sisen und Stahl auf fünstlichem Wege mit einer Schichte Gisenorydes (Gisenoryduloryd) überzogen und dadurch vor dem Verrosten geschützt werden.

Da der bisher gebränchliche Anftrich mit Farben oder das Bedecken mit andern Metallen (Emailliren) unsere vielfachen Gebrauchsartikel aus Eisen, Geräthe und Maschinen, vor baldiger Vergänglichkeit in Folge Abrostens nicht zu schützen vermögen, so hat dieser — Inoxydation benannte — Prozeß naturgemäß großes Interesse, zum wenigsten unter den Eisenindustriellen erregt. In London und Paris haben sich Gesellschaften gebildet, welche die Patente angekauft haben; welche Wichtigkeit man aber diesem neuen Versfahren in Kreisen von Fachmännern beimist, läst sich dars

aus erkennen, daß sich beispielsweise eine der bedeutendsten Kapazitäten in der Eisenfabrikation, Thomas Gilchrift, der bekannte Erfinder des Entphosphorungsversahren, in dem Direktorium der englischen Gesellschaft befindet.

Die Inoxydation wird bereits von einer Anzahl engslischer Etablissements angewendet, und ist dieselbe in Franksreich speziell vom Kunstgewerbe äußerst günstig aufgenommen worden; ebenso sind verschiedene deutsche Werke darangesgangen, sich das Fabrikationsrecht für Inoxydation zu erswerden.

Bezüglich des Verfahrens selbst ist Folgendes zu bemerken: Die zu inorydirenden Gegenstände werden in einem hermetisch geschlossenen Dsengewölbe behandelt, und deren Flächen mittelst Einwirkung von Dampf, beziehungsweise orydirenden und reduzirenden Erzen mit einer gleichmäßigen, mit dem Materiale selbst gewissermaßen verwachsenen Schichte magnetischen Eisenorydes überzogen. Dieser Ueberzug von schner, mattgrauer Farbe widersteht der zerstörenden Eiswirkung des Süßwassers, der alkalischen oder salzhaltigen Wasser, den in der Lust verbreiteten Gasen z. Judyydirte Sisen, und Stahswaren sind daher gegen die Zerstörung durch Nost geschützt, und ist die Inorydation in keiner Weise gesundheitssschädlich.

Eine besondere Bedeutung hat im Anschlusse an den Inorydationsprozeß ein von Daumesnil entdecktes Verfahren gefunden, durch welches inorydirte Gegenstände direkt emailslirt, vergoldet oder platinirt werden können, und findet dieses Verfahren im Kunstgewerbe nütslichste Anwendung, speziell für Ornamente und Verzierungen. Die vereinigten Vowers Varssenlisverschen sind daher für die zahlreichen Produkte der Waschinensabrikation, des Vaus und Kunstgeswerds z.c. als rostschützender, konservirender und verschönerns der Ueberzug von unschätzbarer Vedeutung.

Außer den bereits erwähnten englischen und französischen Etabliffements haben fich auch öfterreichische Fabriken das Fabrifationsrecht nach dem beschriebenen Berfahren erworben, und liefert die Münchner bestens bekannte Firma 28. Garvens als besondere Spezialität eiserne Pumpen aller Größen und Konstruktionen, welche mittelst Inoxydation gegen Rost geschützt find. Die Anwendung dieser letteren in der Bumpen=, beziehungsweise Maschinenbranche muß als ein be= deutender Fortschritt bezeichnet werden, da derlei inorndirte Pumpen und Röhren absolut nicht rosten, daher deren Liefer= waffer durch Roft nicht gefärbt werden kann. Der Ueber= zug durch Inorndation ift, wie bereits erwähnt, im Gegensfahe zu Bleis und anderen Emaillen in keiner Richtung ges fundheitsschädlich. Da ferner der Inorndationsprozeß auf Gußeisen vortheilhaft einwirkt, indem es hiedurch bedeutend weicher und gaher wird, beziehungsweise fich in seiner Wi= berstandssächigkeit gegen Stöße und Schläge mehr dem schmiedbaren Guß nähert, so ist denn auch in dieser Beziehung erhöhte Güte und Danerhastigkeit, sowie schöneres Ansehen der betreffenden Objekte durch mehrgenannte Juoch dation erreicht. Wenn wir nicht irren, führt die Firma August Bögelin, Gießerei in Basel, ein Depot folcher vor Roft geschützter Gifen- und Stahlröhren-Stangen zc. für ben schweizerischen Bedarf.

Neue Blitableiterspitze aus Nickel.

Seit langer Zeit ist man bemüht den sogenannten Fangsoder Sangspigen der Bligableiter dauernd ein gutes Leistungsvermögen, welches die Grundbedingung einer guten Anslage ist, zu erhalten. Soll nun die Spige leitend sein, so muß sie vor allen Dingen vor Dryd geschützt werden. Zu diesem Zwecke fertigte man bisher, abgesehen von schlechteren Konstruktionen, Spigen aus massivem Kupfer, vergoldete sie